



## **Hinweisblatt zur Beachtung von Fristen** **bei der Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte 3.0**

Die nachfolgenden Ausführungen geben einen Überblick, welche Fristen gem. der Zweiten Richtlinie zur Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte vom 12. Juli 2021 in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend Richtlinie „Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte 3.0“) zu beachten sind.

### Allgemeine Hinweise:

Die Vorlage des Zwischennachweises sowie des Verwendungsnachweises ist ausschließlich auf elektronischem Wege über das eService-Portal des Bundesamtes zulässig.

Der Zuwendungsbescheid gilt am 3. Tag nach Einstellung durch das Bundesamt im eService-Portal als dem Antragsteller zugestellt.

Sofern der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Bewilligungsbehörde (Bundesamt) staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend fällt, verschiebt sich die Frist auf den nächsten Werktag (vgl. § 193 BGB).

### **1. Antragstellung**

Eine Antragstellung ist **bis spätestens 31. Oktober 2021** bei der Bewilligungsbehörde möglich (Ausschlussfrist). Es gilt das Datum des elektronischen Eingangs des vollständigen und bescheidungsreifen Antrags bei der Bewilligungsbehörde.

### **2. Zuwendungsbescheid**

Alle Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Bundesamt für Güterverkehr bearbeitet.

### **3. Verbindliche Verpflichtung**

Die verbindliche Verpflichtung (verbindliche Bestellung oder der Abschluss des Kaufvertrags) für das Neufahrzeug und/oder die intelligente Trailer-Technologie darf frühestens nach Antragstellung und muss **innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Zuwendungsbescheids** erfolgen.

#### **4. Zwischennachweis**

Der Zwischennachweis ist **innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Zuwendungsbescheids** vorzulegen. Gegenstand des Zwischennachweises ist der Nachweis der verbindlichen Verpflichtung (verbindlichen Bestellung bzw. des Abschlusses des Kaufvertrags) über ein Neufahrzeug und/oder die intelligente Trailer-Technologie.

#### **5. Zulassung Neufahrzeug / Anschaffung intelligenter Trailer-Technologie**

Das erworbene Fahrzeug muss grundsätzlich **spätestens bis zum 30. Juni 2022** zugelassen werden.

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Materiallieferengpässe) kann diese Frist auf den 30. September 2022 verlängert werden; der Ausnahmefall ist durch eine Herstellerbescheinigung nachzuweisen.

Die intelligente Trailer-Technologie muss grundsätzlich **spätestens bis zum 30. Juni 2022** erworben und verbaut werden.

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Materiallieferengpässe) kann diese Frist auf den 30. September 2022 verlängert werden; der Ausnahmefall ist durch eine Herstellerbescheinigung nachzuweisen.

#### **6. Verschrottung Bestandsfahrzeug**

Die Verschrottung des Bestandsfahrzeugs darf frühestens nach Antragstellung und muss **zwei Monate nach erstmaliger verkehrsrechtlicher Zulassung des Neufahrzeugs, spätestens aber bis zum 30. Juni 2022** erfolgen.

Ist der Erwerb eines Neufahrzeugs nicht bis zum 30. Juni 2022 möglich, so verlängert sich die Frist zur Verschrottung bis spätestens zum 30. September 2022.

Das Bestandsfahrzeug muss in Deutschland mindestens über die vergangenen 12 Monate - zurückgerechnet vom Zeitpunkt der Verschrottung - zugelassen gewesen oder in Betrieb genommen worden sein, soweit eine straßenverkehrsrechtliche Zulassung nicht vorgeschrieben ist.

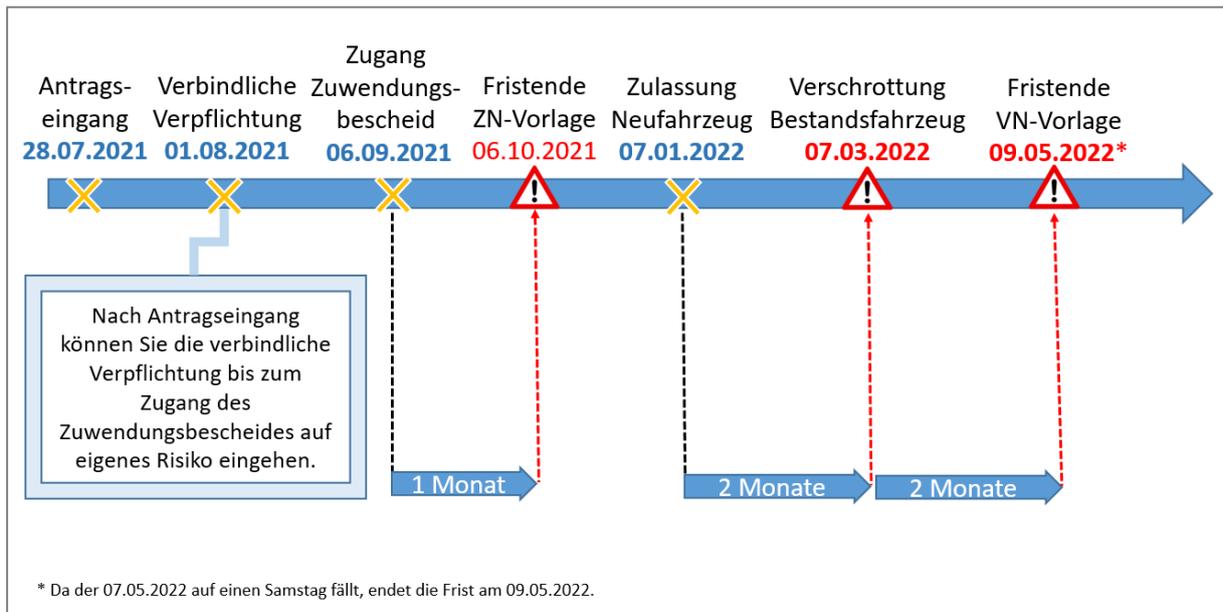
#### **7. Verwendungsnachweis**

Sobald das förderfähige Neufahrzeug zugelassen und das berücksichtigungsfähige Bestandsfahrzeug verschrottet wurde, muss der Verwendungsnachweis **innerhalb von zwei Monaten, aber spätestens bis zum 30. Juni 2022** dem Bundesamt vorgelegt werden.

Der Verwendungsnachweis für die Anschaffung intelligenter Trailer-Technologie muss **spätestens bis zum 30. Juni 2022** dem Bundesamt vorgelegt werden.

Ausnahmen siehe Nummer 5. und 6.

**Schaubild 1:**



**Schaubild 2:**

